



Haus - und Besucherordnung

Die Tropfsteinhöhle Schulerloch ist als geologisches Naturdenkmal unter besonderen staatlichen Schutz gestellt. Die Haus - und Besucherordnung regelt den Betriebsablauf und legt Verhaltensregeln für den Höhlenbesuch unter Berücksichtigung des besonderen staatlichen Schutzes fest.

1. Besucher des Betriebs der Tropfsteinhöhle haben die Verhaltensregeln dieser Besucherordnung unbedingt und konsequent einzuhalten und den Anweisungen des Führungs- und Aufsichtspersonales zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit Folge zu leisten.
2. Besucher der Tropfsteinhöhle haben vor Betreten der Höhle entsprechend der gültigen, an der Kasse aushängenden Eintrittspreise, Eintrittsmarken zu erwerben.
 - 2.1 Die Eintrittsmarken werden am Höhleneingang vom Führungspersonal eingesammelt.
3. Personen, die unter sichtbarem Alkoholeinfluss stehen, ist das Betreten der Höhlen nicht gestattet.
4. Eine Mitnahme von Kindern unter 4 Jahren ist nur auf eigene Verantwortung der Eltern gestattet.
5. Das Aufnehmen von Bildern, Videos o.ä. ist grundsätzlich innerhalb der Tropfsteinhöhle Schulerloch untersagt und kann rechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus können Bilder, Videos o.ä. nur mit dem Einverständnis der Betriebsleitung erstellt werden. Eine gesonderte Vereinbarung ist hierzu zwingend notwendig.
6. In der Höhle, im Bistro und im Bereich der Kasse gilt ein absolutes Rauchverbot. Raucherzonen sind außerhalb der Gebäude auf der Terasse.
7. Führungen werden im Halbstundentakt durchgeführt. Dabei kann es zu leichten Verzögerungen kommen. Bitte beachten Sie die Durchsagen und die Auskunft an der Kasse.
8. Höhlenbesuche sind nur in Begleitung des Führungspersonales erlaubt.
 - 8.1 Zu Beginn der Führung sind die Besucher vom Führungspersonal über das Verhalten in der Höhle zu belehren.
 - 8.2 Die Mitnahme von Hunden ist nur an der Leine gestattet. Hunde sind so zu führen, dass sie weder die anderen Gäste noch den Führungsablauf stören. Bei Zuwiderhandlung kann der Hund von der Führung ausgeschlossen werden.
 - 8.3 Das Berühren, Verschmutzen und Zerstören von Sinter und Tropfsteinen ist untersagt.
 - 8.4 Das Wegwerfen von Verpackungsmaterial in der Höhle oder anderweitiges Verschmutzen der Wege, Treppen und Stellplätzen ist untersagt.



8.5 Das Berühren elektrischer Leitungen sowie das Betätigen der elektrischen Schalteinrichtungen sind aus Sicherheitsgründen untersagt.

8.6 Das Übersteigen von Geländern oder anderen Sperreinrichtungen sowie das Betreten von Wegen, Stellplätzen und anderem Höhlengelände hinter erkennbaren Absperrungen, sind untersagt. Kinder sind durch Eltern oder Begleiter so zu beaufsichtigen, dass Verletzungen ausgeschlossen werden können. Eltern sind auch bei einem Höhlenbesuch nicht von der Aufsichtspflicht befreit. Notfalls sind die Kinder an der Hand zu führen.

8.7 Während des Höhlenbesuches hat die Besuchergruppe zusammen zu bleiben. Im Interesse der Sicherheit der Besucher ist es untersagt, die Besuchergruppe eigenmächtig zu verlassen.

9. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung haben die Reiseleiter in- und ausländischer Reisegruppen an der Höhlenbesichtigung teilzunehmen, wenn diese für die Gruppe die ermäßigten Eintrittspreise in Anspruch nehmen. Sie sind für das Verhalten der Gruppe während des Aufenthaltes Untertage verantwortlich.

9.1 Werden die Tropfsteinhöhle durch Schüler- oder Lehrlingsgruppen besucht, so wird je 20 Schüler oder Lehrlinge eine Aufsicht verlangt, wenn der ermäßigte Eintrittspreis in Anspruch genommen wird. Die Aufsicht ist für die Einhaltung der Verhaltensregeln dieser Besucherordnung durch die ihm unterstellten Schüler oder Lehrlinge verantwortlich. Bei Verstoß gegen Regeln dieser Ordnung kann die gesamte Gruppe vom Höhlenbesuch ausgeschlossen werden.

10. Besucher, die diese Verhaltensregeln nicht einhalten, werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit, ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes, von der Führung ausgeschlossen und sofort nach über Tage geleitet. In besonders schweren Fällen, so bei Zerstörung von Sinter und Tropfsteinen und Zerstörung von Sicherheits- oder Sperreinrichtungen, wird auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen ein Straf- bzw. Ordnungsverfahren eingeleitet. Personenbezogene Daten werden aufgenommen und der Vorfall wird zur Anzeige gebracht.

11. Das mitführen von Waffen und waffenähnliche Gegenstände ist nicht gestattet.

12. Der Hausordnung wird voll Umfassend zugestimmt, ab dem Zeitpunkt, wo die Eingangstreppe verlassen wird.